

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. Mai 1869.

1. Armeninstitut und Arbeitshaus.

Anlagen I—IV. Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben die von der Verwaltung des Armeninstituts und Arbeitshauses eingereichten Auszüge der vorigjährigen Rechnung zur Kenntniß, sodann einen von der Session des Armeninstituts eingereichten Bericht zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen mit.

2. Anbauplätze in Bremerhaven.

Anlage VI. Von der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten ist der beifolgende Bericht eingereicht, über dessen Anträge der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht, indem er die seinige sich vorbehält.

3. Öffentliche Gesundheitspflege.

Anlage VII. Unter demselben Vorbehalte läßt der Senat den ersten Bericht der Deputation für öffentliche Gesundheitspflege hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen.

4. Regulirung der Baulinie an der Gutfilterstraße.

Mit der Bewilligung der von Theodor Hoffmann Wittwe geforderten Entschädigung von 2000 Thalern für das Zurücktreteten ihres an der Gutfilterstraße Nr. 24 belegenen Grundstücks in die daselbst festgestellte Baulinie ist der Senat einverstanden.

Dezember.

Bremen, den 31. December 1868.

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Mai 1869.

Einnahme.

Auszug der Rechnung des Arbeits-

		ℳ	Gr.	ℳ	Gr.
Fol. 326	An verkauftes Leinen				8 54
"	" " Schafwolle				22 13
"	" " Brennholz			4,691	43
327	" " Tauwerkgut			712	39
"	" " Cocos-Matten			353	10
"	" " Särge			469	51
328	" " Baumwolle			521	70
"	" " Tuchleisten			55	61
"	" " Pferdehaare			182	11
329	" " Cigarrentörbe von Palmblättern			64	3
"	" " Kleidung an Diverse	1,760	3		
330	" " do. für Instituts-Arme	1,910	33		
"	" " do. " die Polizei-Direction	743	12		
"	" " do. " die Gefängniß-Deputation	120	16		
"	" " do. " d. Landherrn am rechten W.	121	4		
"	" " do. " " " linken do.	157	33		
"	" " do. " den Gemeinde-Rath in Bremerhaven	14	44		
"	" " do. " die vom Armen-Institute Detinirten	128	21		
				4,955	22
332	" Arbeitslohn, Ausfuchen verschiedener Waaren und dergleichen			6,983	48
333	" Balklohn			121	51
334	" Arbeitslohn durch die Corrigenden für geleistete Hausarbeit			309	63
336	" am Arbeitshaufe gefertigte Gegenstände, ist dieser Rechnung von der des Arbeitshauses vergütet			26	—
"	" vorräthiges Lager			6,649	36
	Id'or ℳ...			26,127	71

fachs am Arbeitshause.

Ausgabe.

		fl	Gr.	fl	Gr.
	Per laut vorigjähriger Rechnung am 31. December				
	betragen die vorräthigen Waaren			3,934	44
Fol. 326	" Brennholz			4,078	66
327	" Tauwerkgut			111	28
"	" Cocos-Garn			693	14
"	" Verfertigung der Särge			142	4
328	" Baumwolle			327	40
"	" Tuchleisten			13	25
"	" Pferdehaare			99	61
329	" Kleidung, Twist, Wolle u. f. w.			4,357	20
332	" Arbeitslohn an Freiwillige			1,573	48
333	" Lohn an Werkmeister			1,035	—
334	" Salaire			1,175	—
"	" Arbeitslohn der im Hause Verhafteten ist vergütet:				
"	" Der Polizei-Direction	1,426	39		
"	" " Gefängniß-Deputation	123	47		
"	" Dem Landherrn am rechten Weserufer	214	57		
"	" " do. " linken do.	137	51		
"	" Dem Gemeinde-Rath in Bremerhaven	7	13		
"	" Desgleichen ist dem Arbeitshause für die vom				
	Armen-Institute zu unterhaltenden Corrigenden				
	vergütet, und auf dessen Rechnung in				
	Einnahme gebracht	239	8		
				2,148	71
"	" Arbeiten in den Freistunden			71	3
336	" Ueberschuss und Prämien			1,002	19
"	" Diverse Ausgaben			882	40
339	" Ueberschuss, welcher in der Rechnung des Arbeits-				
	hauses, in der Einnahme aufgeführt			4,481	20
	Summe			26,127	71

Bremen, den 31. December 1868.

(gez.) Adolph Stucken.

(gez.) Joh. Eggers.

Einnahme

Auszug der Rechnung

Fol.		zß	Gn
341	An für von den freiwilligen Arbeitern benutzten Speise-Portionen ist erhoben	214	26
343	" Beköstigung, Wäsche u. s. w., der auf den Antrag verschiedener Behörden auf dem Arbeitshaufe befindlichen Corrigenden ist erhoben	4,492	60
349	" Arbeitslohn derjenigen Corrigenden, deren Unterhaltung dem Armen-Institute obliegt, die beim Arbeitsfache dafür berechneten	239	8
353	" verkaufte alte Inventar-Gegenstände	17	31
"	" Ueberschuß an den Arbeiten am Arbeitshaufe, der sich aus der Rechnung des Arbeitsfachs ergibt	4,481	20
		Ld' or zß..	9,445
			1

des Arbeitshauses.

Ausgabe

Fol.		fl	Gr.
	Per Borräthe an Victualien betragen laut Rechnung vom 31. December 1867	820	62
	Für die Haushaltung verausgabt:		
341	" diverse Lebensmittel	fl 270.	9
342	" Kartoffeln	650.	36
"	" weiße Bohnen	230.	8
"	" Scheldegerste	90.	24
343	" Reis	93.	34
"	" Mehl	64.	41
"	" Fleisch	367.	36
344	" Speck und Schmalz	213.	63
"	" Butter	148.	12
"	" Brod	1377.	—
345	" Bier	514.	48
"	" Milch	352.	2
346	" Caffee	108.	12
"	" Salz	15.	54
"	" Seife	178.	—
"	" Feuerung	709.	26
347	" Lichte	10.	—
"	" Brennöl und Gas	326.	18
348	" Haushalt des Deconomen	608.	58
		6,328	49
		7,149	39
	ab für Borräthe am 31. December 1868	867	56
		6,281	55
"	" Kleidung an Corrigenden, deren Unterhaltung dem Armen= Institute obliegt	128	21
349	" Arbeitslohn für Hausarbeit, die ebenfalls dafür berechneten	309	63
"	" Lohn an Dienstboten	152	36
"	" Krankenpflege für die Detinirten vom Armen= Institute eingezahlten Krankenhauskosten	206	12
"	" diverse Ausgaben	446	3
351	" Besondere Ausgaben	300	—
352	" Bau- und Besserungskosten	880	35
353	" Inventarium	240	56
"	" Auf Capital-Conto zu übertragenden Ueberschuß	499	8
		9,445	1
	Ed'or fl ...		

Bremen, den 31. December 1868.

(gez.) Adolph Stucken.

(gez.) Joh. Eggers.

Anlage IV
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Mai 1869.

Rechnungs = Auszug

über das dem Arbeitshaufe zuständige Vermögen an Capital und Betriebsfond.

Credit.

Debet.

1868	An Capital-Vermögen wie folgt:	Januar 1.		Per das am Schlusse des vorigen Jahres verbliebene Capital		Credit.	
		fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.
	49 Stück Bremer Staats-Obligationen	21,918	48			31,586	23
	" Vorräthe laut Rechnung des Arbeits-			880	48		
	fachs			96	17		
	" Vorräthe laut Rechnung des Arbeits-			6	23		
	hauses			1	66		
	" Baare Cassa	5634	45			985	10
	ab: Vorschuss des Armen-Instituts pro						
	1869 zu berechnen	2000	—			499	8
				3,634	45		
				33,070	41		
						33,070	41

Bremen, den 31. December 1868.

(gez.) Adolph Stufen. (gez.) Joh. Eggers.

Anlage V
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Mai 1869.

B e r i c h t

der Session des Armeninstituts in Betreff der Verhältnisse dieser Anstalt.

Nachdem der Senat nach Maßgabe der von demselben und der Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse vom 16./18. December vorigen Jahres die Session beauftragt hat, über die darin angeregten Punkte zu berichten, mußte vorab der Abschluß der vorigjährigen Rechnung abgewartet, sodann durch umfassende statistische Arbeiten das zur Beantwortung der einschlagenden Fragen erforderliche Material gesammelt werden. — Erst nach Vorlage dieses Ergebnisses konnte die Session zur Erledigung des Commissorii die Frage beantworten: „Worin beruht das andauernde Mißverhältniß der Einnahmen und Ausgaben des Armeninstituts?“

Bei Erörterung dieser Frage ist es vor Allem erforderlich, die Zahlen festzustellen. Obwohl nun das Mißverhältniß der Einnahmen und Ausgaben nach und nach, theilweise schon in den letzten 20 Jahren, aus den unten weiter zu erörternden Gründen entstanden ist, so fehlen doch aus den früheren Jahren die statistischen Zusammenstellungen der Details der Verwaltung und muß sich daher die Session bei Aufstellung der Detailzahlen auf eine Vergleichung mit dem Etat von 1861/2, wo dieselben zuerst ermittelt wurden, beschränken, obwohl die Ursachen, wie gesagt, in vielen Beziehungen in eine frühere Zeit zurückgreifen.

Vergleicht man nun den Betrag der freiwilligen Gaben, als die einzige regelmäßige Einnahme des Armeninstituts mit der Gesamtausgabe, die sie im Wesentlichen zu decken bestimmt sind, so ergeben sich unter Weglassung der Groten folgende Ziffern:

	Freiwillige Gaben.	Gesamt- ausgabe.	Differenz.
1860	⌘ 40390.	⌘ 43712.	⌘ 3322.
1861	„ 40906.	„ 45862.	„ 4956.
1862	„ 44747.	„ 50176.	„ 5429.
1863	„ 46958.	„ 48914.	„ 1956.
1864	„ 47551.	„ 52178.	„ 4627.
1865	„ 48143.	„ 52806.	„ 4663.
1866	„ 50338.	„ 55849.	„ 5511.
1867	„ 49984.	„ 59805.	„ 9821.
1868	„ 51159.	„ 59505.	„ 8346.

Diese Differenzen waren durch die sonstigen zufälligen Einnahmen, Gelegenheitsgeschenke, Nutzbarmachung der Casse, allerhand Fälle p. p. zu decken und wurden, wo diese nicht ausreichten, aus den dem Institute im Laufe der Jahre anheimgefallenen Geldern bestritten, welcher Fond indeß jetzt incl. einiger weniger Legate auf Netto ca. 4250 Thaler eingeschmolzen ist, so daß auch auf diesen künftig nicht zu rechnen ist. Sonstiges Vermögen besitzt bekanntlich das Armeninstitut überall nicht. — Aus der obigen Zusammenstellung ergibt sich, daß während in den letzten 9 Jahren die Ausgaben um 15,793 Thaler wuchsen, die freiwilligen Gaben nur um 10,769 Thaler sich vermehrten, so daß das Mißverhältniß in einem steigenden Maße hervortreten mußte.

Dies vorausgeschickt dürfte es sich empfehlen, die der Session zunächst obliegende Aufgabe einer Aufklärung der Ursachen der erheblichen Steigerung der Ausgaben zu erledigen.

In dieser Beziehung ist vorab zu constatiren, daß der Grund dieser Erscheinung nicht in einer etwa stattgefundenen Vermehrung der Armuth liegt. Die regelmäßig Unterstützten lassen sich nämlich unter folgende Kategorien bringen, deren Zahl im Vergleich zu der letzten statistischen Zusammenstellung sich wie folgt stellt:

I. Wegen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit dauernd Unterstützte: 1861/2

I. Wegen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit dauernd	1861/2	1868
1) Geisteschwache und Geistesranke excl. Irrenhaus	47	43
2) Körperlich Beschädigte, Gelähmte, Altersschwache	168	168
3) Besondere Fälle	55	1
	270	212

II. Wegen theilweiser Erwerbsunfähigkeit vorübergehend Unterstützte:

und Unterstüzte:			
1) Wittwen mit oder ohne unversorgte Kinder.....	281		292
2) Ehefrauen abwesender Männer mit oder ohne unversorgte Kinder.....	52		68
3) Wittwer mit oder ohne unversorgte Kinder.....	15	} 644	5
4) Eheleute " " " " " "	48		60
5) Unverehelichte ohne Kinder.....	10		11
6) Unverehelichte mit Kindern.....	44		50
7) Verwaiste oder den Eltern abgenommene Kinder	194		203
		914	900

Summa der regelmäßig Unterstützten

denen Kinder unter 15 Jahren angehörten	1012	1153
---	------	------

Schon diese Zahlen zeigen deutlich, daß eine quantitative Vermehrung der Hilfsbedürftigen im Großen und Ganzen nicht stattgefunden hat, obwohl, wie aus dem Folgenden sich ergeben wird, die Wirksamkeit des Instituts in verschiedenen Rubriken eine erhebliche intensive Ausdehnung gewonnen hat, wie denn auch die Zahl der vorübergehend Unterstützten um 45 sich vermehrte, während die Gesamtzahl sich um 13, wozu noch bis zum Schlusse des Jahres weitere 19 kamen, also im Ganzen um 32 sich verminderte. Wenn, trotzdem die Ausgaben so erheblich gestiegen sind, daß für die obigen Kategorien

1861/2	1868
ausgegeben wurden	21,367. 31,065

also in letzterem Jahre $\text{R} 9698$ mehr, so kann der Grund nur in einer qualitativen Vergrößerung der Gaben liegen, welche in dem Maße in die Erscheinung tritt, daß der Durchschnitt einer Bogengabe von jährlich 26 Thlr. auf 33 Thlr. und einer Extragabe von $27\frac{1}{2}$ Thlr. auf $33\frac{1}{3}$ Thlr. in 8 Jahren gestiegen ist. Es könnte daher in Frage kommen, ob diese nicht zu reichlich gewährt werden?

in Frage kommen, ob diese nicht zu reichlich gewährt werden?

Für jeden, der nur einigermaßen mit den Verhältnissen des Armeninstituts bekannt ist, steht es nun freilich als eine Thatsache fest, daß die Gaben desselben so knapp bemessen sind, daß abgesehen von absolut Erwerbsunfähigen, den körperlich oder geistig Gebrochenen, und den in andern Familien untergebrachten Kindern, keiner der Unterstützten auch nur den bescheidensten Lebensunterhalt mit der empfangenen Gabe bestreiten kann, vielmehr wesentlich auf seinen Erwerb angewiesen ist, so daß Jeder ohne Ausnahme, welcher noch zu arbeiten vermag, nicht existiren kann, wenn er nicht arbeitet. Diese äußerste Beschränkung der Gaben ist in Bremen auch nur deshalb durchzuführen, weil daneben die Privatwohlthätigkeit in erfreulichem Maße Aushülfe schafft. Um das Gesagte mit Zahlen zu beweisen, mögen folgende Daten dienen:

Der Durchschnitt der in den obigen 10 Rubriken einerseits für die unterstützte Parthie, andererseits für die von derselben zu ernährenden Personen im Jahre 1868 verabreichten Gaben beläuft sich per Monat December:

		für jede Parthie		für jede Person	
zu	I 1 auf	2	49,13	2	49,13
	I 2 "	2	39,57	2	32
	I 3 "	—	48	—	48
	II 1 "	1	68	—	62,66
	II 2 "	2	70	—	56,5
	II 3 "	6	—	1	22
	II 4 "	3	14,66	—	45,66
	II 5 "	1	23	1	23
	II 6 "	2	39,75	1	2,66
	II 7 "	3	25,40	2	58

wobei die fettgedruckten Zahlen die richtigsten Vergleichungspunkte bieten möchten. Auffallen kann dabei vielleicht die Höhe der Gaben zu II 3 und II 4. Allein die wenigen (6) Fälle der ersteren Art, erscheinen nur deshalb so hoch, weil meistens Wittwen Säuglinge und ganz kleine der weiblichen Pflege bedürftige Kinder abgenommen und auf Haltung gegeben werden müssen und die letzteren Gaben (46 fortlaufende und 13 für den Winter) betreffen fast ausnahmslos Fälle, wo bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit des Hausvaters die meistens mit einer Reihe Kinder (durchschnittlich 5—6) gesegneten Eheleute wesentlich auf die Unterstützung des Instituts angewiesen sind, da die Frau, wenn auch arbeitsfähig, durch die Pflege des Mannes und ihrer Kinder von jedem nennenswerthen Erwerb abgehalten wird.

Um sodann einen Blick auf den Betrag der einzelnen Gaben zu werfen, erhalten beispielsweise von den mit regelmäßigen sog. Extragaben unterstützten Wittwen mit oder ohne Kinder

3 Parthieen monatlich über 4.—			
14	"	"	" 4.—
6	"	"	" 3.36
26	"	"	" 3.—
26	"	"	" 2.36
1	"	"	" 2.24
46	"	"	" 2.—
1	"	"	" 1.54
31	"	"	" 1.36
2	"	"	" 1.18
27	"	"	" 1.—

und von den Ehefrauen abwesender Männer

6 Parthieen monatlich über 4.—			
13	"	"	" 3.—
32	"	"	" 2.—
13	"	"	" 2.—

und darunter.

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß in den vorstehenden Aufgaben nur die regelmäßigen, von der Session bewilligten Gaben enthalten sind, nicht aber die Gaben, welche in besonderen Krankheits- und sonstigen Nothfällen sowohl an die Empfänger von regelmäßigen Gaben, als an anderweitig nicht Unterstützte als außerordentliche Beihilfe bewilligt werden.

Von jenen 1868 regelmäßig unterstützten 901 Parthieen sind

		1861/2
a. zu Bogen genommen	301	314
b. durch monatliche Extragaben	409	405
c. und für 4 Wintermonate unterstützt	132	124
d. auf dem Lande untergebracht	59	71
	901	914

Am Schlusse des Jahres 1868 waren
aus verschiedenen Gründen weggefallen 19
blieben 882,

welche sich nach obigen Rubriken wie folgt vertheilen:

	Bogen-	Extra-	Winter-	Land-	
	Gaben				Summa
I 1.	17	—	—	25	42
I 2.	127	11	—	24	162
I 3.	1	—	—	—	1
II 1.	—	183	103	—	286
II 2.	—	64	2	—	66
II 3.	—	4	1	—	5
II 4.	—	46	13	—	59
II 5.	—	—	11	—	11
II 6.	—	49	1	—	50
II 7.	156	40	—	4	200
	301	397	131	53	882

Unter sämtlichen Unterstützten befinden sich übrigens 15 Blinde, deren durchschnittliche Monatsgabe sich auf nur 3 Thaler 22 Grote beläuft.

Aus den angeführten Daten dürfte sich klar ergeben, daß das Institut die bewilligten Gaben auf das allernäppestes bemißt und daß es gänzlich unthunlich ist, darin trotz der, den beschränkten Einnahmen gegenüber allerdings peinlichen erheblichen Steigerung der Gesamtausgabe für diese Gaben im Allgemeinen etwas zu ändern.

Fragt man nun nach den äußeren Gründen der Nothwendigkeit der stattgefundenen Erhöhung der einzelnen Gaben, so lassen sie sich auf allgemeine und besondere zurückführen. Unter ersteren ist nicht nur in Bremen, sondern bei allen deutschen Armenverwaltungen die Nothwendigkeit einer successiven Erhöhung der Unterstützungen hervorgetreten, zunächst veranlaßt durch die notorisch in größerem Maßstabe stattgefundene Werthverringering des Geldes, folgeweise wesentliche Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, womit eine Steigerung des Lohnes desjenigen Theils der arbeitenden Classe, mit welcher unsere Armenverwaltung vornämlich in Berührung kommt, nicht gleichen Schritt gehalten hat. Für das Institut ist bei der überwiegend großen Zahl von Wittwen und anderen Frauenzimmern, für welche es zu sorgen hat, der Lohn der weiblichen Arbeit von der größten Bedeutung. Die vom Armeninstitute unterstützten Wittwen und anderen Frauenzimmer gehören nämlich durchschnittlich weder zu den geschickteren noch zu den kräftigsten. Viele derselben sind mit körperlichen Schäden behaftet, fast alle werden durch die auf ihre Kinder zu nehmenden Rücksichten in ihrem Erwerbe beschränkt. Es ist also bei denselben, mögen sie sich als Wäscherinnen, Reinmachefrauen, Nätherinnen, Wickelmacherinnen oder wie sonst beschäftigen, weder auf regelmäßige Arbeit, noch, was namentlich auch bei den Dienstmädchen zutrifft, auf höheren Lohn zu rechnen. Mag derselbe auch für geschicktere und tüchtigere Arbeiterinnen in verschiedenen Branchen gestiegen sein, den vom Armeninstitute unterstützten Frauenzimmern kommen diese etwa günstigeren Umstände in geringerem Maße zu Gute, während sie unter den theueren Lebensverhältnissen, wie alle Anderen leiden.

Ein zweiter Grund liegt in der Vertheuerung der Miethen, welche bis zu 50 % und mehr aufgeschlagen sind. Die kleinen Wohnungen, in welchen früher die ärmere Classe ein billiges Unterkommen fand, verschwinden fast ganz und machen wegen Vertheuerung des Grundes mehrstöckigen Gebäuden Platz, in welchen mehrere Familien sich einzurichten suchen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Salubrität der Wohnungen dadurch gewonnen hat, was in Betreff des Bewohnens solcher Souterrains, in welchen häufig Monate lang das Wasser steht, sicherlich nicht der Fall ist. Soviel ist aber gewiß und darauf kommt es hier allein an, die Preise der einzelnen Wohnungen armer Familien sind dadurch erheblich gestiegen, also ihre Bedürfnisse größer geworden.

An besonderen Gründen treten folgende hinzu. Zunächst wirken verschiedene neuerliche Einrichtungen auf die Ausgaben des Armeninstituts nachtheilig ein. Die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Reisenden, die bequeme Gelegenheit sich ins Inland oder gar über See zu entfernen, macht es gewissenlosen Ehemännern und Vätern unehelicher Kinder leicht, Bremen zu verlassen, und unbekümmert um das Schicksal ihrer Familien und Kinder in der Welt sich herumzutreiben. Allein 66 ganze Familien sind gegenwärtig vom Armeninstitute zu unterstützen, ohne daß dasselbe Mittel besitzt, die abwesenden Hausväter zu ihrer Schuldigkeit gegen Frau und Kinder anzuhalten.

Ferner hat die Aufhebung der zehnjährigen Vorbürgschaft für einziehende Bürger dem Armeninstitute eine seit 1864 stets wachsende große Last aufgelegt, indem zur Zeit 22 Familien vom Armeninstitute unterstützt werden, deren Väter das Bürgerrecht erst in den letzten 10 Jahren erworben haben, für welche früher dem Institute durch die Vorbürgen Ersatz geleistet wurde.

Aber auch durch Erweiterung des Wirkungskreises des Instituts im Inneren ist eine erhebliche Steigerung der Ausgaben veranlaßt. Von dem Grundsatz ausgehend, daß die Hauptaufgabe einer Armenverwaltung sein muß, den Ursachen der Verarmung entgegen zu wirken, hat die Session sich namentlich bemüht, Kinder, welche der Verwahrlosung ausgesetzt sind, diesen schädlichen Einflüssen zu entziehen. Trotz

der Kostspieligkeit dieser Maßregel hat sie es daher nicht unterlassen, in allen Fällen, wo es durch mangelnde Aufsicht, habituelle Vernachlässigung des Schulbesuchs, Verleitung der Kinder zum Betteln oder sonstige Verwahrlosung dahin gekommen war, daß Kinder sich bereits auf schlechten Wegen befanden oder voraussichtlich auf dieselben getrieben wurden, für eine bessere Pflege und Erziehung zu sorgen. Abgesehen davon, daß allen unmündigen Kindern auf Erfordern nach wie vor die unentgeltliche Aufnahme in die Kinderbewahranstalten verschafft wurde, mußten viele Kinder den Eltern ganz abgenommen und auf Haltung gegeben werden, was früher in dem Maße nicht geschah und für jedes Kind mindestens 3 Thaler monatlich und Kleidung erfordert. Freilich werden die Eltern in diesen und anderen Fällen zu Beiträgen verpflichtet und wenn sie widerspenstig sind, durch Arbeitshausstrafe dazu angehalten. Allein ein erheblicher Ersatz der Auslage erwächst dem Armeninstitute daraus nicht.

Nachdem die Erziehung verkommener Knaben auf dem Ellenerhose die günstigsten Resultate ergeben hatte, wurden trotz der daraus erwachsenden Unkosten alle Knaben, welche dem sittlichen und körperlichen Verderb verfallen waren, für Rechnung des Instituts, soweit die Eltern nicht beitragen konnten, dort untergebracht. Die Zahl derselben beträgt gegenwärtig 32. Wir dürfen nach den gemachten Erfahrungen die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß dieselben bis auf wenige unverbesserliche Subjecte dem sichern Verderben entrißen werden. — So lange es in Bremen an einer weiblichen Besserungsanstalt fehlte, war die Session genöthigt, in einigen besonders dringenden Fällen answärtige Besserungsanstalten für verwahrloste und der Zucht der Eltern entkommene Mädchen in Anspruch zu nehmen. Die daraus entstandenen größeren Ausgaben, welche zur Zeit 6 Mädchen betrifft, sind freilich sehr drückend, allein nach den erzielten Erfolgen im Allgemeinen gut verwandt, denn fast alle diese Mädchen sind zu einem rechtlichen Erwerbe herangezogen. Da das Bedürfniß bei den Mädchen reichlich so groß ist, als bei den Knaben, so können wir die Eröffnung einer weiblichen Besserungsanstalt auf dem Hartmann's Hof bei Rockwinkel nur mit Freuden begrüßen und wünschen dieser segensreichen und unentbehrlichen Anstalt eine kräftige Entwicklung und eine rege Betheiligung des Publikums, dem die Früchte indirect wieder zu Gute kommen.

Eine weitere besondere Veranlassung zur Erhöhung unseres Ausgabenetats ergibt sich daraus, daß uns die im Hannover'schen und namentlich die in Gladbach bestehenden Anstalten zur Erziehung blödsinniger Kinder zugänglich gemacht wurden. Die Session hat die allerdings erheblichen Kosten (die ermäßigte Pension beträgt Thaler 90 pr. Jahr) nicht gescheut, um zur Erweckung und Verwerthung der schlummernden Geisteskräfte dieser bedauernswerthen Kinder, welche häufig die Sünden der Eltern zu büßen haben, beizutragen und sie zum selbständigen Erwerb zu befähigen, gleichzeitig aber auch das Institut von der unerträglichen Last zu befreien, solche Blödsinnige zeitlebens verpflegen zu müssen. Dieser Versuch ist mit dem besten Erfolge gekrönt. Von den in diesen Anstalten erzogenen fünf Kindern sind 2 Mädchen, welche bis dahin bei der kräftigsten körperlichen Entwicklung zu jeder Thätigkeit und Arbeit unfähig waren, nach einer vierjährigen Erziehung schon so weit gebracht, daß die eine zur Beaufsichtigung der Unheilbaren, die andere zu allen vorkommenden Hausarbeiten in der Anstalt verwendet werden kann, und daß auf einen ferneren Verpflegungszuschuß für dieselben verzichtet ist.

Auch zur Erziehung eines blinden Kindes in Hannover leistet das Institut Beisteuern.

Die segensreiche Entwicklung der Wirksamkeit des Kinderkrankenhauses hat endlich eine vermehrte Behandlung kranker Kinder, deren Zahl 1868 auf 50 gestiegen ist, zur Folge gehabt. Die Angehörigen von 19 derselben wurden anderweitig vom Institute nicht unterstützt. Wo es zulässig ist, werden auch hier Beiträge geleistet.

Faßt man nun die angeführten Thatsachen zusammen, so liegt eine successive Erhöhung der Ausgaben des Armeninstituts, ohne daß man gerade eine Vermehrung des Pauperismus anzunehmen braucht, in äußeren und inneren Verhältnissen, welche Seitens des Instituts nicht beherrscht werden. Es muß namentlich die unmittelbaren Folgen von Zuständen des öffentlichen Lebens tragen, welche aus höherem Interesse herbeigeführt sind, und es darf andererseits an sich zweckmäßige Maßregeln

und Einrichtungen nicht unterlassen, bloß weil sie den Ausgabenetat erhöhen. Bremen darf in dieser Beziehung aus Sparsamkeitsrücksichten nicht zurückbleiben und die städtische Gemeinde ist es ihren hilfsbedürftigen Genossen schuldig, daß in ausreichender Weise und mit den entsprechenden Mitteln, wenn auch mit thunlichster Sparsamkeit für sie gesorgt werde.

Außer den besprochenen regelmäßigen und außerordentlichen Unterstützungen an Hilfsbedürftige nimmt namentlich die Krankenpflege die Mittel des Armeninstituts in Anspruch.

Die Ausgaben betragen:

	Insgesamt.	Davon ans Krankenhaus.	Für verpflegte Personen.	Durchschnitts- kosten der Cur.
1860 ...	12076	8307	339	24,8
1861 ...	12792	8611	347	24,8
1862 ...	12640	8669	365	23,7
1863 ...	13142	9006	398	25,0
1864 ...	14620	10435	458	22,8
1865 ...	14196	10558	457	23,1
1866 ...	15958	12445	503	24,7
1867 ...	15702	11666	459	25,4
1868 ...	13706	10025	430	23,3

Die angeführten Ausgaben für Krankenhausverpflegung, welche den Hauptposten dieser Rubrik ausmachen, wurden allerdings durch die 1864 ins Leben getretene Erhöhung der Verpflegungsgelder vorübergehend in ihrem Gesamtbetrage vergrößert. Indes hat sich dies Mißverhältniß bereits wieder ausgeglichen und ist die Ausgabe trotz einer vermehrten Frequenz in Folge einer schärferen Aufsicht auf thunlichste Beschränkung der Cur bereits wieder quantitativ und im Jahre 1868 auch qualitativ abgemindert, indem die durchschnittlichen Kosten der Cur schon wieder unter das frühere Maß zurückgegangen sind. Auf diese durchschnittliche Berechnung ist übrigens die darauf influirende Verpflegung der unheilbaren Geisteskranken, welche zur Zeit in der Zahl von 38 Personen während des ganzen Jahres gegen ermäßigte Beiträge verpflegt werden, von nachtheiligem Einflusse. Gegenwärtig beträgt die Zahl der für das Armeninstitut im Irrenhause verpflegten Geisteskranken 50. Von den 1868 dem Krankenhause übergebenen 329 Personen erhielten 243 keine anderweitige Unterstützung. Die letzteren gehören nicht zu der Classe der Armen, konnten aber die außerordentlichen Kosten der erforderlich gewordenen Krankenhausverpflegung aus ihren Mitteln nicht bestreiten, ohne ihren ganzen Hausstand zu gefährden. Da die Verpflegung armer Kranken selbstverständlich von den Institutsärzten angeordnet wird, so hat die Verwaltung auf die Ausgaben dieser Rubrik nur eine sehr geringe Einwirkung, die sie nur da geltend machen kann, wo etwa durch verbesserte anderweitige Verpflegung die Behandlung im Krankenhause entbehrlich gemacht werden kann.

Freien Arzt und Medicin haben im Jahre 1868 im Ganzen 2147 Personen genossen, von denen 1493 anderweitig keine Unterstützung erhalten haben. Die dadurch gewährte Wohlthat ist größer als sie auf den ersten Blick erscheint, weil durch zeitiges Auffuchen ärztlicher Hülfe häufig der Ausbruch einer ernstlichen Krankheit verhindert wird. Da die Hülfe schnell gewährt werden muß, so ist eine strenge Controle der Nachsuchenden schwer zu führen. Es erscheint auch viel wichtiger, daß Keinem, der ärztlicher Hülfe bedarf, dieselbe entbleibe, als daß einmal eine mißbräuchliche Benutzung mit unterlaufe. — Die Zahl der Institutsärzte ist auf 10 Aerzte vermehrt und die für die Armen zweckmäßige Einrichtung getroffen, daß während früher nur 4 Apotheken die Arznei lieferten, jetzt sämtliche Apotheken zugelassen sind. Die Ausgabe für Medizin schwankte in den letzten 9 Jahren zwischen 2 und 3000 Thaler. — Da im Jahre 1867 eine auffallende Erhöhung gegen das Vorjahr eintrat, so ist im Laufe des vorigen Jahres einerseits auf eine Vereinfachung der Verpflegung hingewirkt, andererseits die Anschaffung einiger stark verbrauchter und schwer zu kontrollirender Artikel im Großen verfügt, wodurch trotz einer Verkürzung des Rabatts der Apotheker von 33% auf 25% 1868 eine Ersparung von beinahe 700 Thalern eingetreten ist.

Bei den übrigen Ausgabeposten ist etwas Besonderes nicht zu bemerken. Nur hat das Institut eine Erleichterung dadurch erfahren, daß die Polizeidirection seit 1. November vorigen Jahres die Kosten der Verpflegung der von derselben dem Krankenhause überwiesenen lieberlichen Frauenzimmer, welche successive auf circa 300 Thaler per Jahr gesunken sind, übernommen und daß das Arbeitshaus, welches früher regelmäßig einen Zuschuß erforderte, in den letzten Jahren desselben nicht mehr bedurfte und verschiedene seit Errichtung der Anstalt dem Armeninstitute auferlegte Lasten auf die eigene Rechnung gebracht hat.

Bei dieser Gelegenheit kann die Session nicht unterlassen, da die publicirte amtliche Statistik der Bremischen Armenpflege ohne ihr Zuthun aufgestellt ist, ein Wort darüber zu sagen. Zu den Armen sind eigentlich nur die dauernd Unterstützten zu rechnen, da die Ursachen, welche die zeitweilige oder gelegentliche Unterstützung Anderer erforderlich machen, vorübergehender Natur sind und eine Zuzählung solcher Personen zu den eigentlichen permanenten Armen nicht gerechtfertigt erscheinen dürfte. Z. B. ernähren die ca. 200 verwaisten p. p. Kinder, sobald sie confirmirt sind, sich selbst und werden meistens nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft. Ganz verkehrt aber würde es sein, Jeden, der einmal in der schweren Krankheit eines Familiengliedes für dasselbe unentgeltliche Verpflegung im Kranken- oder Kinderkrankenhause erhalten hat, oder wohl gar den, welchem bei hartem Winter einige Körbe Torf bewilligt sind, zum „Armen“ zu stempeln, während er doch unter gewöhnlichen Verhältnissen sich und seine Familie von seiner Hände Arbeit unabhängig ernährt.

Diese vorübergehende Hülfe in besonderen Nothfällen hat gerade den Zweck, den Hausstand und die selbständige Thätigkeit des Unterstützten zu conserviren und ihn vom Armeninstitute fern zu halten. — Das irrationale Zusammenwerfen der verschiedenen Classen von Unterstützten giebt ein um so verkehrteres Bild der Zustände unserer Armen, wenn gar Vergleichen mit anderen Städten angestellt werden, ohne dabei zu untersuchen und anzuführen, welche Rubriken dort unter die „Armen“ gezählt werden. Es ist dabei namentlich zu berücksichtigen, daß in den meisten deutschen Städten für die Verpflegung von Kranken, namentlich Geisteskranken durch unentgeltliche Aufnahme in städtische oder Provinzialanstalten gesorgt, für die Erziehung verwaister Kinder durch unmittelbare Aufnahme aller Waisen in Communal- oder Privat-Anstalten, für die Verpflegung Siecher in besonderen Siechenhäusern Hülfe geschafft, fast überall aber die Ausgaben des Armenwesens, sie mögen groß oder klein sein, direct aus den Communcalcassen gedeckt werden. In Bremen dagegen liegen alle diese Lasten dem Armeninstitute ob, und genießt dasselbe nur die Erleichterung, daß ihm von den Waisenhäusern Kinder abgenommen werden.

Wenn sich aus dem bisher Vorgetragenen herausstellen dürfte, daß die überaus sparsame Einrichtung des Armeninstituts eine Abminderung der Ausgaben nicht zulassen dürfte, so ergiebt es sich von selbst, daß das Gleichgewicht des Stats nur durch eine entsprechende Vermehrung der Einnahmen herzustellen sein wird, was nicht ausschließt, daß durch eine angestrenzte Sorgfalt und Controle fortwährend dahin gestrebt werden muß, alle irgend zu vermeidenden Ausgaben zu unterlassen.

Was nun die Hauptquelle der Einnahme, die eingezeichneten Gaben betrifft, so hat die Einrichtung, dadurch die erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, aus inneren und äußeren Gründen so viele Vortheile, daß man nach Ansicht der Session Alles versuchen muß, dies System beizubehalten. So erfreulich nun auch die abermalige jüngste Zunahme der eingezeichneten Beiträge ist, so läßt sich doch nicht läugnen, daß das Maß dieser Steigerung mit der Zunahme der Wohlhabenheit der Bevölkerung außer Verhältniß getreten ist, und daß namentlich Vielen der begüterten Mitbürger der richtige Maßstab, welchen sie an den Betrag ihrer freiwilligen Leistungen legen sollten, verloren gegangen zu sein scheint. Ein Blick in die Einzeichnungslisten wird dies ergeben, wie andererseits die amtliche Statistik nachweist, daß die Verhältnißzahl der gezeichneten Beiträge zu dem steuerpflichtigen Einkommen, welche in früheren Jahren bereits auf 0,64% gestiegen war, im Jahre 1867 bis auf 0,39% gesunken ist, was klar beweist, daß die Beiträge mit dem steigenden Einkommen der Bevölkerung außer Verhältniß getreten sind. Die Session darf trotzdem die Hoffnung nicht aufgeben, daß Bremen sich den schönen Namen, welchen ihr die bestehende Ein-

richtung der Sammlung freiwilliger Beiträge für die Bedürfnisse des Armenwesens verschafft hat, nicht nehmen lassen wird und daß die vorstehende offene Darlegung der einschlagenden Verhältnisse dazu beitragen wird, auch den Einzelnen, der darin säumig gewesen ist, auf seine Pflichten gegen seinen armen Mitbürger hinzuwirken. In dieser Hoffnung muß die Session es sich versagen ihrerseits schon jetzt Vorschläge zur anderweitigen Herbeischaffung der erforderlichen Mittel zu machen.

Was den weiteren der Session ertheilten Auftrag betrifft, zum Behuf einer Revision der Gesetze des Armeninstituts Vorschläge zu machen, so erlaubt sich die Session folgendes darüber zu äußern:

Die Organisation des Armeninstituts im Großen und Ganzen, wie sie seit 1829 besteht und sich seitdem nach und nach in der Praxis ausgebildet, hat sich sicherlich im Allgemeinen bewährt. Wäre nicht das zunehmende Mißverhältniß zwischen den Einnahmen und Ausgaben eingetreten, so würde das Institut auch schwerlich die Augen auf sich gezogen haben, da der ruhige Gang der Verwaltung und die Thatsache, daß die hiesigen Armen dem Publicum in keiner Weise zur Last fallen, jede sonstige Veranlassung dazu aufgehoben haben würde. Namentlich entspricht die aus Mitgliedern der verschiedenen Diaconien gebildete Verwaltung mit ihrer Sonderung in die durch Instituts- und Districtsdiacanen gebildeten Kreise einerseits den Anforderungen einer sorgfältigen und sparsamen Verwaltung, wie sie andererseits das erforderliche unbedingte Vertrauen des Publicums sich stets erhalten hat. So lange das Institut auf der Grundlage beruht, daß die erforderlichen Mittel durch freiwillige Beiträge herbeigeschafft werden, würde eine Beseitigung dieses mit der Verfassung unserer kirchlichen Gemeinden innig verwachsenen Verwaltungssystems, namentlich eine Ersetzung desselben durch eine bürgerlich-communale Verwaltung, wie sie in anderen Orten besteht, ihre großen Bedenken haben, zumal das Armeninstitut nicht nur aus den von den Diaconien verwalteten Armencassen namhafte Unterstützung erhält, sondern auch in namhafter Weise auf das Zusammengehen mit der ebenfalls in den Händen der Diaconien befindlichen Verwaltung vieler unserer milden Stiftungen angewiesen ist.

Die Beibehaltung dieses Verwaltungssystems schließt indeß nicht aus, daß fortwährend im Innern der Verwaltung zweckmäßige, die Organisation nicht berührende Verbesserungen vorgenommen werden. In dieser Beziehung hat sich namentlich in neuerer Zeit das Bedürfnis herausgestellt, die unmittelbaren persönlichen Beziehungen einerseits zwischen den Diaconen und den Armen ihres Districts, andererseits zwischen Ersteren unter sich zu beleben und zweckmäßiger zu gestalten. Die Erreichung dieser Ziele hängt innig zusammen mit der Arbeitseinteilung, welche durch die Umwälzung in den Wohnungsverhältnissen der ärmeren Classen, die abgesehen von der Neustadt, mehr und mehr in die Vorstädte gedrängt werden, so ungleich geworden ist, daß eine andere Districtseinteilung nothwendig geworden ist. Durch diese Maßregel werden die Armen unter sämtliche 40 Districts- und 10 Institutsdiacanen möglichst gleichmäßig vertheilt und wird dadurch erreicht, daß Jeder der Ersteren nur einen so kleinen Kreis von Armen zu überwachen hat, daß eine unmittelbare persönliche Untersuchung jedes einzelnen Falls erleichtert, ein Zusammenwirken der Districts- und Institutsdiacanen befördert und Ersteren ein größerer Einfluß auf die Entscheidungen der Session gesichert wird.

Eine andere zu erledigende Cardinalfrage wird den gegenwärtigen Wirkungskreis des Armeninstituts betreffen. Derselbe beschränkt sich nach §. 1 und 2 der Gesetze auf die Armen „der Stadt und Vorstadt, welche Einwohner derselben sind.“ Bisher genügte diese Bestimmung, da auswärtige Arme hier nicht geduldet wurden. Durch die neuesten Bundesgesetze werden aber den Communen des Norddeutschen Bundes weitere Pflichten auferlegt.

Dafür müssen neue organische Einrichtungen geschaffen werden, sei es dadurch, daß der Wirkungskreis des Armeninstituts ausgedehnt oder eine besondere Communalbehörde für diesen anderweitigen Wirkungskreis geschaffen werde. Da die Ausgaben in dem einen, wie dem anderen Falle der bürgerlichen Gemeinde zur Last fallen werden, so wird auch bei Annahme der ersteren Alternative für den Ersatz dieser Kosten an das Armeninstitut Sorge zu tragen sein, da eine Deckung derselben aus den freiwilligen Beiträgen diese bisherige Grundlage vollends gefährden würde.

Eine fernere, nicht minder wichtige Frage bei Revision der Organisation des Armeninstituts ist dessen Verhältniß zum Arbeitshause. Dasselbe ist nach den Gesetzen des Armeninstituts eine mehr oder weniger von demselben abhängige Filialanstalt. Das Arbeitshaus wurde sofort nach der Reorganisation des Armeninstituts im Jahre 1829 mit der ausgesprochenen Tendenz errichtet, daß es in den beiden local getrennten Abtheilungen des (freiwilligen) Arbeits- und Zwangsarbeitshauses eine „Ergänzungsanstalt des General-Armenwesens und von diesem finanziell abhängig“ sein solle. Im Laufe der Zeiten hat aber das Arbeitshaus eine von seinen Gründern schwerlich als möglich vorausgesetzte Selbständigkeit sich erkämpft, so daß es namentlich der finanziellen Abhängigkeit vom Armeninstitute entbehren kann. Während das Arbeitshaus bis 1864 dem Armeninstitute eine kostspielige Last war, hat eine sorgsame Verwaltung es dahin gebracht, daß es nicht nur die Zuschüsse und Hülsen desselben entbehren kann, sondern auch Ueberschüsse liefert.

Diese vollständige Umwandlung der Verhältnisse macht eine neue Organisation der Beziehungen beider Anstalten zu einander zur Nothwendigkeit. Eine Revision der Bestimmungen über das Armeninstitut läßt sich also von einer gleichzeitigen Reorganisation der Beziehungen desselben zum Arbeitshause nicht trennen. Es wird dabei auch namentlich eine thunlichste Erweiterung und zweckmäßigere Einrichtung des Instituts der sog. freiwilligen Arbeiter um so nothwendiger sein, als es zur Zeit nicht möglich ist, alle vorübergehend Arbeitsuchenden in der freiwilligen Abtheilung unterzubringen und zu beschäftigen.

Im Uebrigen dürfte sich die Ausscheidung der obsoleten Bestimmungen und die Verbesserung der Redaction bei der Revision von selbst ergeben, und erst bei dieser Gelegenheit auch die der Session vorgelegte Frage zu erledigen sein, ob nicht die Gaben von 52 Groten jährlich einzusammeln seien, da dieselbe mit der ganzen Einrichtung der freiwilligen Gaben in innigem Zusammenhange steht. Auf den ersten Blick würde der Eingang dieser Einnahme durch eine solche Maßregel sehr gefährdet und die Erhebungskosten unverhältnißmäßig hoch werden.

Dem Allen nach dürfte sich die Zweckmäßigkeit einer Revision der Organisation und Gesetze des Armeninstituts, so wie der Beziehungen desselben zum Arbeitshause ergeben und giebt die Session anheim, mit dieser Verathung und Berichterstattung eine Deputation zu beauftragen, dabei aber der Session des Armeninstituts event. des Arbeitshauses Gelegenheit zu geben, über die Details der Revision bei diesen Verathungen Gehör zu finden.

Bremen, den 30. April 1869.

Die Session des Armeninstituts.

Anlage VI

zur Mittheilung des Senats
vom 10. Mai 1869.

Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten,

Anbaupläze in Bremerhaven betreffend.

Bei der Ueberlassung von Grundstücken des im Bremerhavendistricte dem Staate gehörenden Areals haben sich seit längerer Zeit einige Unzuträglichkeiten bemerklich gemacht, deren Beseitigung sich empfiehlt:

1) Seit dem Beginn der Niederlassung von Privaten im Bremerhavendistricte im Jahre 1830 sind vom Staate, als Eigenthümer des Areals, die für sie bestimmten Baupläze niemals zu freiem Eigenthum, sondern nach einem auch jetzt noch zur Norm dienenden Formulare von Grundbriefen, in welchen die grundzinslichen Verpflichtungen

des Anbauers und die ihm obliegenden Reallasten verzeichnet sind, lediglich zu Grundzinsrecht ausgegeben worden, nach welchem dem grundzinsrechtlichen Eigenthümer die Bezahlung eines, je nach der Lage des Grundstückes, 5 Thlr. bis 40 Thlr. betragenden jährlichen Grundzinses und, bei Veränderungen in der Person des Grundzinspflichtigen, eines den 4fachen Grundzins betragenden ordentlichen Weinkaufs obliegt (der indeß beim Erbfolge von Descendenten auf den doppelten Canon beschränkt wird). In den letzten Jahren ist der jährliche Grundzins für die Grundstücke in Bremerhaven — mit Ausnahme der Bauplätze an der Straße am Hafen und an der Bürgermeister-Smidt-Straße, an denen die Grundstücke mit einem Grundzinse von 20 Thlr. und 15 Thlr. beschwert sind — auf 5 Thlr. Gold festgestellt worden.

Schon vor der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 konnte die Grundzinspflichtigkeit nach Maßgabe der Verordnung vom 18. Juli 1819 durch eine Capitalisirung des Grundzinses und des fünfzehnten Theils des Weinkaufs und der Gebühren mit 3% abgelöst werden. Darnach berechnet sich der Ablösungspreis auf ca. 200 Thlr. für jede 5 Thlr. Grundzins. Im §. 14. der Ablösungsordnung wurde als ermäßigter Ablösungspreis für den Grundzins die Capitalisirung mit 3½ % und für den ordentlichen Weinkauf der doppelte Betrag desselben — ohne Gebühren — festgestellt. Mit Rücksicht darauf, daß der Weinkauf auf das Vierfache des Zinses normirt war, mußte nach der Ablösungsordnung als Ablösung desselben ein achtfacher Grundzins berechnet werden. Die Herabsetzung war daher sehr unerheblich, denn für ein mit einem Grundzinse von 5 Thlr. beschwertes Bremerhavener Grundstück berechnete sich die Ablösung vom Grundzinse capitalisirt mit 3½ % auf... 142 fl 61 gr . vom Weinkaufe (achtfach der Grundzins) auf... 40 " — "

im Ganzen... 182 fl 61 gr .

Auch dieser Ablösungspreis hat sich für die Verhältnisse Bremerhavens, mit Rücksicht auf den dort gewöhnlichen Zinsfuß, als viel zu hoch erwiesen, daher ist auch seit dem Jahre 1830 die Ablösungsbefugniß — abgesehen von Einem oder zwei Fällen — niemals benutzt worden.

Im Interesse der Befreiung des Eigenthums von derartigen, die Benutzung desselben und namentlich dessen unbeschränkte Parcellirung und Verhandseftung erschwerenden Lasten des sogenannten getheilten Eigenthums erscheint es angemessen, den Ablösungspreis herabzusetzen und zugleich dem ersten Erwerber eines Bauplatzes durch eine fernere Ermäßigung desselben es zu erleichtern, das Grundstück von vornherein von der Grundzinspflichtigkeit zu befreien, ihm auch durch die Festsetzung eines ganz bestimmten Ablösungspreises die Möglichkeit zu gewähren, ohne Mühe den Betrag des Freikaufs bei der Berechnung des Kaufgeldes zu übersehen. Eine solche Herabsetzung scheint bei den eigenthümlichen Verhältnissen Bremerhavens ohne alle Bedenken und ohne Consequenzen für andere Verhältnisse zu sein. Ohne Unzuträglichkeiten läßt sich aber bei künftigen Veräußerungen von Anbauplätzen von dem über 30 Jahre geübten System der Grundzinspflichtigkeit nicht wohl abgehen, da sich nach demselben die Verhältnisse geordnet haben. Jedenfalls ist es nothwendig, die in den Grundbriefen und Verkaufsbedingungen angeführten sonstigen Lasten der Befriedigungen und der Herstellung von Straßen und Trottoirs u. s. w. als Bedingungen der Verleihung beizubehalten. Auch gewährt die Veräußerung zu Grundzinsrecht dem unbemittelten Käufer den Vortheil, einen Theil des Kaufpreises in der Form einer ihm nicht zu kündigenden jährlichen Rente, abzuführen, statt dafür sofort ein kündbares Capital anschaffen zu müssen. Die Deputation schlägt daher vor, den bisherigen Ablösungspreis für jede 5 Thaler Grundzins auf die Summe von 140 Thalern herabzusetzen, auch demjenigen, welcher vom Staate einen Anbauplatz kauft, für den Fall, daß er binnen 4 Wochen nach Ausfertigung des ersten Grundbriefs, das Grundzinsverhältniß ablöst, eine fernere Ermäßigung von 20 Thalern des Ablösungspreises zuzusichern. Außerdem müßte ordnungsmäßig der Grundzins des laufenden Jahres nach Verhältniß der Zeit vergütet werden. Jeder erste Erwerber eines Anbauplatzes hat dann die Wahl, ob er sofort freier Eigenthümer desselben werden, oder sich zuvörderst mit dem Grundzinsrecht begnügen will. Die Ablösung älterer Grundzinses muß etwas theurer sein, weil jeder Verpflichtete mit der Ablösung bis dahin warten wird, daß eine Veränderung in der Person des Besitzers in Aussicht steht, der Staat also längere Jahre den Vortheil der Capitalzahlung entbehrt.

Im Jahre 1868 betrug die Einnahme von Grundzinsen 7592 Thaler 41 Grote, von Weinkaufsgeldern 835 Thaler. Die Einnahmen von Weinkaufsgeldern, die sich nach dem größern oder geringern Umsatze in Grundstücken richtet, ist dieses Jahr auf 500 Thaler veranschlagt. Rechnet der Staat, daß ihm ein Capital von 120 Thalern resp. 140 Thalern für jede 5 Thaler Grundzins und den künftigen Weinkauf zu Gute kommen soll, so wird der daraus erwachsende Vortheil den augenblicklichen unerheblichen Ausfall an Weinkaufsgeldern sehr bald ausgleichen. Ohne daß für die Staatscasse an der ihr gebührenden Einnahme von Grundzinsen und Weinkaufsgeldern eine größere Einbuße zu befürchten wäre, würde aber der Tarif nicht noch niedriger gestellt werden dürfen.

2) Nach der seit Jahren hergebrachten Ordnung hat in Bremerhaven der erste Erwerber eines Bauplatzes (nach Anschuß desselben an die Straße) die vom Staate ausgelegten Kosten der halben Fahrbahn zu ersetzen. Außerdem hat er die Kosten eines Trottoirs zu tragen. In den Kosten der Trottoirs, welches meistens erst nach einigen Jahren von der Stadtgemeinde gelegt wird, die nach Herstellung der Fahrbahn die Straße übernimmt, läßt sich zur Zeit nichts ändern, wohl aber lassen sich die Kosten der Fahrbahn, welche bei der Pflasterung mit behauenen Steinen jetzt zwischen 36 Thaler und 38 Thaler, bei der Pflasterung mit sonstigen Steinen zwischen 26 Thaler und 28 Thaler für die Quadratruthe betragen, auf eine feste Norm ermäßigen, indem der Staat einen Theil der Kosten selbst trägt und im Uebrigen einen festen Satz annimmt, welcher bei behauenen Steinen auf etwa 25 Thaler, bei andern Steinen auf etwa 20 Thaler für die Quadratruthe von 256 Quadrat-Fuß, einschließlich der Kosten für Saumsteine und Sandfußweg, zu bemessen sein möchte. Es ist offenbar nicht angemessen, daß der erste Erwerber die vollen Kosten einer Fahrbahn zu zahlen haben soll, welche jetzt sehr oft schon seit Jahren dem öffentlichen Verkehre übergeben und abgenutzt ist. Die Annahme eines festen Satzes für die Berechnung wird zugleich den Vortheil bieten, daß gleich beim Verkaufe von Bauplätzen der Betrag der zu zahlenden Pflasterkosten angegeben werden kann und alle Differenzen darüber wegfallen.

Der Ausfall an der Einnahme wird sich zweifelsohne in anderer Weise, insbesondere im Preise der Grundstücke und im rascheren Verkaufe derselben, wieder ersetzen.

Die Deputation giebt daher anheim ihr die Ermächtigung zu ertheilen:

1) die Ablösung des Grundzinsrechts in Bremerhaven dem Grundeigenthümer künftighin gegen Zahlung von 140 Thalern für jede 5 Thaler Grundzins — dergestalt, daß bei einem höhern oder geringeren Grundzins die Ablösung nach demselben Verhältnisse berechnet wird — je dem ersten Erwerber eines vom Staate zu Grundzinsrecht veräußerten Bauplatzes aber, welcher innerhalb 4 Wochen vom Tage der Ausfertigung des ersten Grundbriefs an, diesen Tag nicht mitgerechnet, die Ablösung beantragt, gegen sofortige Baarzahlung von 120 Thalern für jede 5 Thaler Grundzins zu bewilligen;

2) daß bei allen von jetzt an statthabenden Verkäufen von Bauplätzen den Erwerbern für jede Quadrat-Ruthe Steinpflaster mit behauenen Steinen nebst Saumsteinen und Sandfußweg: 25 Thaler, mit andern Steinen: 20 Thaler als fester Satz in Anrechnung gebracht werde.

Zugleich benutzt sie den Anlaß zu der Anzeige,

daß im Jahre 1868 11 Bauplätze mit einem Flächeninhalte von 27,087 Quadrat-Fuß zum außerordentlichen Weinkaufe von 15,650 Thalern und 85 Thalern jährlichem Grundzins, im Jahre 1869 aber bis jetzt 24 Bauplätze mit einem Flächeninhalte von 65,045 Quadrat-Fuß zum außerordentlichen Weinkauf von 38,325 Thalern und 155 Thalern jährlichem Grundzins verkauft sind.

Bremen, den 3. Mai 1869.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **J. G. Höpfen.**

Anlage VII
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Mai 1869.

Erster Bericht der Deputation in Betreff der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Deputation ist durch die verfassungsmäßigen Beschlüsse vom 27. December 1867, 8. und 17. Januar v. J. beauftragt worden, die in der Stadt Bremen und ihrer nächsten Umgebung vorhandenen Zustände und Einrichtungen, welche in sanitäts- polizeilicher Rücksicht, eventuell im Blick auf Vorbeugung und Bewältigung epidemischer Krankheiten, der Abstellung und Verbesserung bedürftig und fähig sein möchten, fest- zustellen, und über die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und Wege der Ab- hülfe zu berathen und zu berichten.

Mit der Lösung dieser schwierigen Aufgabe beschäftigt, gelangte die Deputation zu der Ueberzeugung, daß es sich als practisch empfehle, erhebliche Uebelstände, sobald sich ihr dieselben unzweifelhaft als solche darstellten, zum Zweck ihrer Beseitigung der Berathung zu unterziehen und, falls diese Berathung nach ihrem Dafürhalten ausführbare Ergebnisse lieferte, darüber ohne Verzug zu berichten und nicht damit zu warten, bis sie über alle und jede, in fraglicher Hinsicht beachtenswerthe hiesige Zustände und Einrichtungen ins Klare gekommen und in einer ihre Aufgabe erschöpfenden Weise gutachtlich zu berichten im Stande sei.

Ihre Meinung ist also keinesweges, daß mit dem gegenwärtigen Berichte ihre Arbeit beendet sei, vielmehr die, daß sie fortzufahren habe sich auftragsgemäß um- zusehen und von Zeit zu Zeit die Resultate ihrer weiteren Ermittlungen und darauf bezüglichen Vorschläge höheren Orts vorzulegen.

So sind es nun zwei Gegenstände, welche sie schon jetzt ausführlich im vor- gedachten Sinne zur Sprache bringen möchte, nämlich:

I. das Brunnenwesen und

II. das Kloakenwesen der Stadt Bremen.

Hinsichtlich der Wasserleitung, welche bekanntlich schon anderweitig gefördert ist, bedurfte es ihrer Anregung und Empfehlung nicht mehr, und soll das ihr unterm 6./22. Januar d. J. gewordene Commissorium in Betreff der von der Deputation für den Straßenbau vorgeschlagenen Canalarbeiten ad II unten seine Erledigung finden.

I. Das Brunnenwesen.

Wie in anderen älteren Städten, hat es sich auch in Bremen herausgestellt, daß die Brunnenwasser von Jahr zu Jahr sich verschlechtern und, wenn die bisher gemachten Beobachtungen auch noch nicht mit positiver Gewißheit ergeben, in welchem Maße schlechtes Brunnenwasser einen nachtheiligen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Consumenten ausübt, so wird doch von manchen Bestandtheilen des Wassers angenommen, daß sie Krankheiten hervorrufen oder zur Verbreitung derselben beitragen.

Die Behörde wird aber jedenfalls wohl thun, der Forschung in dieser Beziehung förderlich zu sein und sich über die Beschaffenheit und Zusammensetzung des Brunnenwassers so genau als möglich zu informiren. Dies kann besonders nützlich werden, um beim Ausbrechen epidemischer Krankheiten, bei denen die Aerzte vorzugsweise eine schädliche Einwirkung des Brunnenwassers annehmen, zu zweck- mäßigen Maßregeln die nothwendige Vorlage zu haben.

Damit nun die deshalb erforderliche Ermittlung herbeigeführt werde, empfiehlt sich der Versuch, durch einen dazu beauftragten Chemiker solche Untersuchungen vor- nehmen zu lassen, welche vorab von der Medicinalbehörde als erforderlich für die Wasseranalyse bezeichnet sein werden.

Die Untersuchungen sind dann so zu führen, daß sie für ärztliche Folgerungen eine hinreichend sichere Basis geben, und es wird nicht nur zu erforschen sein, welche Bestandtheile ein Wasser hat, sondern auch von einigen dieser Bestandtheile genau festzustellen sein, wie viel davon in dem Wasser vorhanden ist. So zeitraubend

diese Arbeit fein mag, sie wird geschehen müssen, da oberflächliche Prüfungen völlig werthlos sind.

Der Chemiker wird daher zunächst alle öffentlichen Brunnen der Stadt genau zu prüfen und durch wiederholte Untersuchung festzustellen haben, welche Veränderungen das Wasser beim Fallen und Steigen der Weser, bei Beschädigung der Straßen-canäle u. s. w. erleidet; insbesondere wird er jeden neuen Brunnen sorgfältig untersuchen müssen, bevor derselbe der Benutzung übergeben wird.

Die Resultate der Untersuchungen möchten am Zweckmäßigsten der Polizeidirection zu überreichen sein, welche sodann nach einer vom Senate derselben zu ertheilenden Instruction das weitere Erforderliche zu veranlassen hätte, und können auch die regelmäßigen Untersuchungen nur auf die öffentlichen Brunnen sich erstrecken, so wird doch selbstredend die Polizeibehörde befugt bleiben, aus eignem oder fremdem Antriebe Privatbrunnen in den ihr geeignet scheinenden Fällen untersuchen zu lassen.

Die endlich hervortretende Frage, welcher Maßstab bei Beurtheilung der Schädlichkeit des Brunnenwassers angelegt werden solle, wird erst beantwortet werden können, nachdem eine hinreichende Anzahl von Analysen vorliegt.

In den verschiedenen Städten gelten für die Condemnirung eines Brunnens ganz verschiedene Maßstäbe, wie dies kaum anders sein kann, da sowohl die Bodenverhältnisse als auch die Einwirkungen der städtischen Verunreinigungen in den Städten verschieden sind, und überall hat man zunächst die Brunnen untersuchen lassen, sodann an der Hand der Erfahrung weitergehend, die geeigneten Maßregeln veranlaßt.

Liegen erst die Resultate der Untersuchungen vor, so wird sich ergeben, welche Brunnen noch gar nicht oder nur wenig durch städtische Verunreinigungen gelitten haben; das Ergebnis wird sich aber bei vielen Brunnen ungünstig herausstellen und dann zu prüfen sein, ob und wie weit bessernd einzuschreiten oder das Wasser als gesundheitsgefährlich zu verurtheilen sei.

Zu II. Kloakenwesen

glaubte die Deputation sich mit der Feststellung eines bestimmten Systems, welches in Zukunft für die Abführung der Unrathstoffe unter den gegebenen Umständen ins Auge zu fassen sei, ohne Aufschub beschäftigen zu sollen. Die Art und Weise, in welcher bisher hieselbst diese Stoffe aufgefangen, angesammelt und aus der Stadt entfernt worden sind, erscheint der Gesundheit nachtheilig; die Stoffe werden hauptsächlich in zweierlei Weise aufgefangen, entweder in Gruben oder in beweglichen Eimern.

Bei der ersteren werden sie in den Gruben angesammelt bis diese gefüllt sind und sodann entweder ausgeschöpft oder in neuerer Zeit mit dem pneumatischen Apparat aufgesogen, auf die dazu eingerichteten Wagen geladen und aus der Stadt gefahren.

Der in beweglichen Eimern aufgefangene Unrath wird ebenfalls in diese Wagen entleert und in gleicher Weise verfahren.

Außerdem haben die Anwohner des die Balge genannten Abflußcanals das Recht, den Unrath direct in diesen Canal zu entleeren, von wo er mit dem übrigen Straßenwasser in die Weser geschwemmt wird.

Endlich ist noch eine allerdings gesetzwidrig eingerichtete Closetanlage zu erwähnen, bei welcher der Unrath zwar zunächst in Gruben aufgefangen, dann aber, sobald diese gefüllt sind, durch Ablaufrohre nach dem nächsten Straßencanale geführt wird.

In Bezug auf den Einfluß, welchen die beschriebenen Weisen der Fortschaffung der Auswurfstoffe aus den Häusern und der Stadt auf den öffentlichen Gesundheitszustand haben kann, ist das Folgende zu bemerken.

1. Die Ansammlung der Unrathstoffe in Gruben betreffend:

Bis auf die neuere Zeit (1853), in welcher die Anlegung wasserdichter Gruben vorgeschrieben worden ist, bediente man sich mit seltenen Ausnahmen sogenannter Schwindgruben, d. h. von gewöhnlichem Mauerwerk, also nicht wasserdicht hergestellter Räume mit wasserdurchlassendem Boden, der nur in seltenen Fällen mit rauhen Steinen abgepflastert war.

Da die in dem Unrathe enthaltenen flüssigen Stoffe in den durchlässigen Boden versinken, so war es nur nothwendig, die festeren Stoffe auszuheben und wegzubringen; es existiren indeß Gruben, in welchen, da seit Jahrhunderten auch das nicht geschehen ist, sich eine der äußern Form nach torfähnliche Masse angesammelt hat, die mit dem Spaten ausgestochen werden kann.

Die nächste Folge dieser Einrichtung ist, daß der Boden nach und nach mit organischen Stoffen angefüllt wird, welche in Verwesung übergehend, nicht nur üble Gase entwickeln und in die Atmosphäre entweichen lassen, sondern sich auch mit dem Grundwasser vermischen und dadurch die Brunnen, die namentlich in Bremen fast nur vom Grundwasser gespeist werden, verunreinigen.

Aber auch bei Ansammlung des Unraths in wasserdichten Latrinen sind ähnliche Folgen unausbleiblich; da die Entleerung dieser Gruben nur in längeren Zeiträumen stattfindet, so gehen die darin enthaltenen Stoffe in Fäulniß über und verbreiten sich in Gasform in die zunächst liegenden bewohnten Räume.

Alle diese Folgen werden allgemein für gesundheitschädlich erachtet, und fast überall hat man, um denselben entgegen zu treten, seit längerer Zeit alle erdenklichen Vorkehrungen angewendet, ist jedoch zu der Ueberzeugung gekommen, daß dergleichen Mittel nur in den seltensten Fällen von Erfolg, stets aber mit so großen Kosten und sonstigem Ungemach verknüpft sind, daß ihre allgemeine Durchführung unthunlich erscheint.

Zunächst legte man wasserdichte Gruben an; es ist indessen die Herstellung wirklich wasserdichter Behälter überaus schwierig und eine genügende Controle in dieser Beziehung unmöglich.

Sodann versuchte man die Stoffe zu desinfiziren, also durch Vermischung mit andern Stoffen chemische Verbindungen herzustellen, welche die Entstehung von Fäulniß und die Entwicklung schädlicher Gase verhindern sollen. Auch dies ist nach den neueren Erfahrungen fast überall mißlungen, wenigstens bei den Verfahrensweisen, deren allgemeine Anwendung möglich war.

Ferner hat man durch Anlegung von Water-closets das Eindringen der Gase in die Wohnungen zu verhindern versucht und auch diesen Erfolg erreicht; aber die sonstigen Uebelstände, welche eine Auffpeicherung des Unraths nothwendig zur Folge haben muß, konnten nicht beseitigt werden.

Zu den oben beschriebenen Uebelständen der Auffpeicherung kommen die der Fortschaffung hinzu, welche bei dem bisher üblichen Verfahren des Entleerens der Gruben von den Hausbewohnern nicht weniger unangenehm empfunden werden. Auch durch das Auffaugen mittelst pneumatischer Apparate können solche Uebel nicht gänzlich beseitigt, wenn auch erheblich vermindert werden. Diese Apparate leeren erfahrungsmäßig die Grube nicht vollständig, es muß der Rest entweder durch Eimer ausgeschöpft werden, oder er verbleibt in der Grube und bringt alle die schon angedeuteten Folgen längerer Auffpeicherung in höherem Grade hervor.

Die Auffpeicherung der menschlichen Auswurfstoffe in Gruben, welcher Art sie auch seien, gefährdet also die Gesundheit der Städtebewohner; sie ist verwerflich gleichwie es die gebräuchlichen Weisen der Gruben-Entleerung oder Entfernung des Unraths sind.

2. Die zweite Art, nämlich die Auffangung der Unrathstoffe in Eimern oder Kübeln kann bei Anwendung der dabei erforderlichen Sorgfalt und zweckmäßiger Apparate von den meisten der vorher besprochenen Mißstände frei gehalten werden. Man kann die Stoffe aus den Häusern entfernen, ehe sie in Fäulniß übergehen; man kann die Apparate nahezu luftdicht verschließen und so das Ausströmen der Gase verhindern oder wenigstens sehr beschränken; die Infiltration des Bodens, wie der Brunnen wird gänzlich vermieden. Allein die Einrichtungen können nicht der Art hergestellt werden, daß die Aushauchung stinkender und gesundheitschädlicher Gase ganz und gar verhütet wird, und die Entfernung der Kübel aus den Wohnungen, die Reinigung derselben ist ein so ekelhaftes Geschäft, daß es schwerlich allezeit mit der erforderlichen Sorgfalt geschehen wird. So ist denn auch die Art und Weise, wie hieselbst gewöhnlich die Eimer gebraucht und entleert werden, weit von der Sorgfalt entfernt, welche jedenfalls verlangt werden müßte, um die Auffangung der Auswurfstoffe in Kübeln als unbedenklich annehmen oder gar gefeßlich vorschreiben zu dürfen.

Da indessen bei Anwendung der Kübel der größte Theil der bei dem bisherigen Verfahren eintretenden übeln Folgen verhütet werden kann, so würde diese Art der Wegschaffung immerhin da gestattet werden können, wo eine andere eben nicht erreichbar ist.

Wenn sich nun durch diese beiden Arten der Entfernung der Unrathstoffe aus den Wohnungen die erwähnten Folgen entweder gar nicht oder in unzureichendem Maße beseitigen lassen, so drängt sich die Frage auf, welche Mittel zu ergreifen, welche Wege einzuschlagen sein werden.

Fast aller Orten ist man schließlich zu der Ueberzeugung gekommen, daß nur durch Hinwegschwemmung der Stoffe mittelst geeigneter Canäle nachhaltig zu helfen sei.

Die bekannten Einwürfe, daß der Dünger für die Landwirthschaft verloren ginge, daß die Flüsse verunreinigt würden u. s. w. betreffend, ist zu erwägen:

Wären die durch das Schwemmsystem der Landwirthschaft entzogenen Düngstoffe derselben wirklich unentbehrlich, so würde es nicht zu begreifen sein, daß sie nur in äußerst seltenen und durch locale Verhältnisse ausnahmsweise günstigen Fällen von den Landleuten für werthvoll genug angesehen werden, um dieselben unentgeltlich hinzunehmen und wegzuholen.

Aber auch angenommen, daß mit der Zeit durch verbesserte Apparate und Methoden die Hinwegschaffung des Unrathes erleichtert würde, oder daß der Werth des Düngers so sich steigerte oder so viel mehr erkannt würde, daß die Landleute denselben unentgeltlich abholten oder gar bezahlten, so würde damit die schädliche Aufspeicherung größerer Unrathmassen doch nicht beseitigt sein. Der Landmann kann den Dünger nicht zu jeder Zeit gebrauchen, dieser verliert aber, bei längerem Lagern im Freien den größten Theil seiner Kraft und somit seines Werthes, man wird daher immer mehr oder weniger veranlaßt bleiben, ihn aufzuspeichern. Zur Verwerthung der menschlichen Auswurfstoffe gemachte Anlagen, Poudrettefabriken u. dgl. haben immer nur eine kurze Zeit ihre Existenz behaupten können, und würden sich daher nicht empfehlen; dagegen ließe es sich überlegen, ob und wie weit, wenn der unten in Vorschlag gebrachte Hauptabzugscanal ausgeführt werden sollte, es zweckmäßig und thunlich erscheine, Düngstoffe dem Lande mittelst Ueberrieselung zuzuführen.

In Betreff der Verunreinigung der Flüsse mag auf die vortreffliche Schrift **Dr. Barrentrapp's** verwiesen werden, in welcher die Grundlosigkeit dieser Befürchtung für alle Orte, die an einem größeren Flusse (wie z. B. Main und Weser) liegen, vollständig sich nachgewiesen findet.

Wird nun anerkannt, daß die Hinwegschwemmung des Unrathes durch Canäle das einzige Mittel zur Fortschaffung desselben ist, welches nicht die vorhergerügten Nachtheile hat, so ist gewiß mit allen Kräften dahin zu streben, daß die dazu erforderlichen Einrichtungen baldmöglichst ins Leben gerufen werden.

Dabei dürfen von der berichtenden Deputation detaillirte Vorschläge zu den desfallsigen Anlagen nicht erwartet werden; solche würden die Kräfte und den Erfindungsgeist der tüchtigsten Techniker auf Jahre in Anspruch nehmen, eine Menge der schwierigsten Vorarbeiten, Nivellements, Vermessungen und Berechnungen nothwendig machen. Die Deputation kann auch nicht auf die an verschiedenen Orten, mit Erfolg ausgeführten ähnlichen Anlagen hinweisen, da solche Werke nicht überall in gleicher Weise zur Anwendung gebracht werden können, weil die Verschiedenheit der localen Verhältnisse auch andere Grundlagen und andere Einrichtungen bedingt.

Die Deputation muß sich also darauf beschränken, daß sie zunächst die allgemeinen Bedingungen und Anforderungen andeutet, welche den hieselbst herzustellenden Anlagen zu Grunde zu legen sind, und sodann die zur Ausführung erforderlichen Einrichtungen im Allgemeinen einer Erörterung unterzieht.

A. Die Bedingungen und Anforderungen, welche an eine Canalisation für Bremen gestellt werden müssen.

1. Die Canäle müssen ihren Inhalt ohne Aufenthalt aus der Stadt entfernen.

Soll jede schädliche Einwirkung der Unrathstoffe auf die Atmosphäre u. s. w. von Grund aus verhindert werden, so ist es nothwendig, daß diese Stoffe nirgend

aufgespeichert, sondern aus der Stadt entfernt werden, ehe sie in Fäulniß übergehen können.

Hiebei handelt es sich nicht allein um die Entfernung der menschlichen Ausswurfstoffe, sondern auch um die Entfernung alles flüssigen Unraths aus den Wirthschaftsräumen, den Höfen, den Straßen, welcher eben so wohl in Fäulniß übergeht und die Atmosphäre wie den Boden verunreinigt.

2. Die Canäle müssen tiefer als die Straßen und Höfe liegen.

Soll die Entfernung dieser Stoffe durch die Canäle vollständig bewirkt werden, so ist es nothwendig, daß letztere an ihren Ausläufen tiefer als die Straßen und Höfe liegen.

Dabei wird zugleich auf den Vortheil Rücksicht zu nehmen sein, den eine systematische Canalisirung auf die Regulirung des Grundwassers hat.

Zwar wird es nicht möglich sein, denjenigen Stand des Grundwassers, der in den meisten Gegenden, namentlich aber in Bremen, von dem Stande der in der Nähe befindlichen Flüsse abhängt, wesentlich zu verändern, aber es hat sich doch die Canalisirung als ein wirksames Mittel herausgestellt, die Verschiedenheiten in der Höhe des Grundwassers auszugleichen und einen großen Theil der Souterrains und Keller trocken zu legen.

Bei den Niveauverhältnissen Bremens wird dies fast überall möglich sein. Es liegt freilich auf der Hand, daß die Trockenlegung solcher Keller, die der Natur der Lage nach zu tief angelegt sind, nicht Veranlassung geben darf zu etwa sonst nicht erforderlichen Modificationen in der Hauptanlage, durch welche die Anlage der Canäle unverhältnißmäßig erschwert und somit übermäßig vertheuert werden würde. Indes solche Keller (in verhältnißmäßig geringer Anzahl hieselbst vorhanden) verschwinden mit der Zeit, und mag es auch in Erwägung gezogen werden, ob ihre Beseitigung aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten gesetzlich vorzuschreiben sei; die Anlegung neuer derartiger Keller und Souterrains wird selbstredend zu verbieten sein.

3. Die Canäle müssen einen stark gewölbten Boden haben.

Soll das gewöhnlich durch die Canäle fließende Wasser im Stande sein, alle etwaigen festeren Stoffe mit hinwegzuführen und damit deren Ansammlung und Fäulniß zu verhindern, so muß der Boden derselben so construirt sein, daß er eine enge Rinne bildet und einer geringern Wassermenge Kraft genug zum Fortschwemmen der vorhandenen Stoffe giebt.

4. Die Canäle müssen gespült werden können.

Die Erfahrung lehrt, daß alle unterirdischen Canäle, wenn ihnen nicht dann und wann eine größere Wassermasse zugeführt wird, selbst bei großem Gefälle und eng gewölbter Sohle den Ansammlungen ausgesetzt sind; ferner kann den Canälen ein großes Gefälle selten, in der Stadt Bremen bei dem bei Weitem größten Theile bestimmt überall nicht gegeben werden; es muß also der schnellere Abfluß durch regelmäßige Spülung bewirkt werden.

5. Die Canäle müssen wasserdicht ausgeführt werden, damit sie nicht zur Verbreitung schädlicher Stoffe nach dem umliegenden Erdreiche Veranlassung geben.

Beiläufig bemerkt, erregt die oft ausgesprochene Ansicht, daß die Canäle durch Aufnahme des Grundwassers den Spiegel desselben zu senken im Stande seien, Zweifel. Sind die Canäle so dicht, daß sie, wie es verlangt werden muß, ihren Inhalt nicht nach außen dringen lassen, so können sie auch von außen nicht wohl eine erhebliche Wassermenge aufnehmen. Die allerdings beobachtete Senkung des Grundwassers möchte daher eine andere Ursache haben, wenn nicht etwa die Wasserdichtigkeit der Canäle nur unvollständig vorhanden gewesen ist, und eher die Annahme berechtigt sein, daß der durch Legung der Canäle in nächster Nähe aufgelockerte Boden dem Grundwasser Gelegenheit giebt, neben den Canälen hinzugleiten und sich nach und nach tiefer zu senken bis zu einem niedrigsten Punkte, der von dem Höhenstande der nächst gelegenen größeren Wasserflächen abhängig ist.

Den von den Flüssen und anderen Ursachen abhängigen Grundwasserstand durch ein Pumpwerk niedriger zu legen, ist unthunlich; indessen könnten, um die oben erwähnte Regulirung des Grundwassers zu erleichtern, die Canäle mit einer fortlaufenden Schotterdecke umgeben werden, durch welche die höher liegenden

Wasseradern sich von selbst und ohne Kosten nach und nach zu den tiefern Lagen senken werden.

6. Die Canäle müssen ventilirt werden können.

Die dazu nöthigen Einrichtungen werden sich beschaffen lassen.

7. Die Canäle müssen mit Wasserverschlußrosten versehen sein.

Um das Ausströmen etwa noch vorhandener Dünste so wie das Eindringen des festen Straßenschmutzes u. dgl. in die Canäle zu verhindern, sind die Canaleinläufe mit Wasserverschlußrosten zu versehen, welche so tief gelegt werden müssen, daß sie vom Frost nicht erreicht werden, also auch im Winter in Wirksamkeit bleiben können.

B Die baulichen Einrichtungen der Canalanlagen.

Die zur Zeit in der Stadt Bremen vorhandenen Canalanlagen lassen sich in Bezug auf ihre Mündungen in drei Abtheilungen scheiden, welche wahrscheinlich bei einem neuen Canalsysteme ganz oder theilweise beibehalten werden können.

1. Die Canalisirung und Entwässerung der Neustadt bildet ein in sich abgeschlossenes System, welches durch die Weser getrennt und daher nicht ohne erhebliche technische Schwierigkeiten und außerordentliche Kosten mit dem Canalsysteme der übrigen Stadttheile in Verbindung gebracht werden kann.

Die desfallsigen Entwässerungsanlagen sind bereits in ein System gebracht und können durch nicht erhebliche Modificationen und Vervollständigungen den neuen Anforderungen entsprechend hergestellt werden.

Soll indeß die Canalisirung der Neustadt ihrem Zwecke vollständig entsprechen, so ist das an Canälen noch fehlende schleunigst auszuführen und die zum Ueberpumpen bei Hochwasser erforderliche Dampfmaschine sobald als möglich herzustellen.

2. Der der Weser zunächst liegende Theil der Altstadt von der Tiefer bis nahe zum Stephanithore, wässert nach der Weser ab. Der tiefere Theil, welcher unter dem Hochwasserspiegel liegt, ist so eingerichtet, daß der Canalinhalt an der Tiefer schon bei einem Wasserstande von 7 Fuß an übergepumpt werden kann. Die angrenzenden Straßen und Canäle werden durch die dortige Maschine während des Hochwassers wasserfrei gehalten, selbst diejenigen Keller oberhalb der Wachtstraße, deren Sohle höher als 8 Fuß liegt, sind bis jetzt durch diese Maschine trocken gehalten worden, soweit sie mit den nächsten Canälen in Verbindung stehen.

Die unterhalb der Wachtstraße belegenen Straßen dieses Stadttheiles können nur bis zu einer Hochwasserhöhe von 16 Fuß frei gehalten werden, weil alsdann die Schlachte überfluthet wird. Wird die Schlachte gegen höhere Wasserstände geschützt, so steht der Trockenhaltung der Straßen und der meisten Keller nichts mehr entgegen.

Für diesen Stadttheil bildet der von der Osterthorstraße bis nach der Stephanikirche sich hinziehende Dünenzug die Wasserscheide. Es dürfte wenig Unzuträglichkeiten haben, diesen Theil der Entwässerung, selbstredend mit den nothwendig erscheinenden Modificationen und Vervollständigungen, vor der Hand beizubehalten.

Sollten sich später erhebliche Nachtheile herausstellen, so würde eine Verbindung der Canäle mit dem Canalsystem der übrigen Stadttheile ohne große technische Schwierigkeiten jeder Zeit hergestellt werden können.

Die Kosten einer solchen Verbindung sind freilich verhältnißmäßig groß, weil nicht allein die Höhen des Dünenzuges durchbrochen, sondern auch die vorhandenen Canäle durchgängig verworfen werden müßten.

Da indessen soweit die Sache zur Zeit übersehen werden kann, die Canalisirung des noch übrigen Stadttheiles durch Einleitung des gedachten zweiten Canalsystems nicht verändert zu werden braucht, indem die Canäle ohnehin so groß angelegt werden müssen, daß sie auch die geringe Vermehrung, welche der zweite Entwässerungsrayon bringen würde, aufzunehmen vermögen, so kann mit der Umbildung desselben füglich gewartet werden bis es die Umstände gebieterisch verlangen oder veränderte Verhältnisse es erleichtern.

3. Die nördlich und östlich von dem erwähnten Dünenzuge liegenden Theile der Altstadt, sowie sämtliche Vorstädte am rechten Weserufer haben zur Zeit drei Ausmündungen, können aber als zu einem Hauptsystem mit drei Unterabtheilungen gehörig, angesehen werden.

Die erste Unterabtheilung der dortigen Entwässerungsanlagen mündet in den sogenannten Weidencanal (hinter der Eisenbahn) aus und führt demselben vorzugsweise durch den Dobbencanal das Straßenwasser zu, indem letzterer die Canäle der an seinen beiden Seiten liegenden Straßen aufnimmt und groß genug angelegt ist, um bei jeder denkbaren Ausdehnung der östlichen Vorstadt die noch hinzukommenden Canäle ebenfalls entleeren zu können. Hinter dem Eisenbahndamme ist der Canal nicht überwölbt.

Die zweite Abtheilung nimmt alles Wasser von dem Heerdenthorssteinwege an bis zum Doventhordsdeich auf und führt dasselbe vermittelst der sogenannten Wasserlöse durch den Bahnhof hindurch, neben dem Torfcanal in die kleine Wumme. Ein großer Theil der hierzu gehörenden Canäle ist neu, massiv und größtentheils wasserdicht ausgeführt.

Die dritte Abtheilung begreift unter sich das westlich vom Doventhordsdeich liegende Terrain bis zur Unterweser und führt sein Wasser durch einen Hauptcanal, der in der Nähe der Hemptstraße die Eisenbahn durchkreuzt und in einen offenen Graben mündet, ebenfalls der kleinen Wumme zu.

Da somit alle drei Ausmündungen in die kleine Wumme gehen, so würde es sich fragen, ob dieser Fluß zur Aufnahme des Canalwassers geeignet ist. Die Wumme ist ein langsam fließendes Gewässer, durchschnittlich von nicht großer Tiefe, dessen Abfluß noch regelmäßig durch den Fluthauftau gehemmt wird. Es liegt daher nahe, daß der Canalinhalt bei Vollendung der Wasserleitung und regelmäßiger Canalspülung in der Nähe der Ausmündungen seine Sinkstoffe in größeren Mengen ablagern und die Wumme in nicht langer Zeit verschleimmen wird. In ähnlicher Weise geschah es mit dem Hafenburger See, dessen noch träger fließendes Wasser freilich die Ablagerung noch mehr gefördert hat.

Diese Ablagerung würde mit der Zeit nicht nur die Atmosphäre sondern auch alles mit der kleinen Wumme in Beziehung stehende Wasser verunreinigen, zumal künftig der Canalinhalt durch die Einwirkung der Wasserleitung zu sehr verdünnt, nicht mehr wie bisher zur Düngung der Gemüseländereien aufgefangen werden dürfte.

Hieraus geht hervor, daß die bisherigen Ableitungen bei größerer Ausdehnung der Stadt, Vermehrung der Canäle und des Canalinhalts nicht mehr bestehen bleiben können, und dann die Nothwendigkeit unabweisbar hervortritt, auf eine andere vollständig für die voraussichtliche Vergrößerung der Stadt ausreichende Ableitung Bedacht zu nehmen.

In dieser Beziehung möchte nur der Weg offen bleiben, einen Hauptabzugscanal anzulegen, welcher die Canäle der vorher beschriebenen Abtheilungen in sich aufnimmt, und deren Inhalt so weit als möglich unterhalb der Stadt in die Weser leitet.

Es würde zwar von den mit der Ausarbeitung des Projectes zu dieser Anlage zu beauftragenden Technikern zu ermitteln sein, und nicht in dem der Deputation ertheilten Commissorium liegen, zu untersuchen, wo dieser Canal auszumünden hätte, wie tief derselbe zu legen und ob derselbe, wie es wahrscheinlich ist, mit einem permanent wirkenden Pumpwerke zu versehen wäre; allein es dürfte doch der Deputation nicht benommen sein, Andeutungen zu geben, in welcher Weise sie die vorzuschlagenden Einrichtungen nach den ihr zu Gebote stehenden Materialien für ausführbar und zweckmäßig hält.

So viel man ohne specielle Untersuchungen urtheilen kann, wird von dem das Wasser der östlichen Vorstadt aufnehmenden Hauptcanale (dem Dobbencanale) ab, ein Sammelcanal hergestellt und bis unterhalb der Stadt etwa bei der Lübbers'schen Ziegelei in die Weser geführt werden müssen, und würde zu untersuchen sein, ob namentlich in finanzieller und technischer Beziehung die Lage des Canales westlich oder östlich vom Bahnhofs den Vorzug verdiene.

Alle Einzelheiten werden sich erst bestimmen lassen, wenn über die Lage dieses Sammelcanals eine Entscheidung getroffen ist.

Ogleich erst durch ein allgemeines Nivellement der Stadt und der Canäle die Tiefelage dieses Sammelcanals bestimmt werden kann, so ist es doch kaum denkbar, daß derselbe bei seiner Mündung in die Weser so tief zu liegen komme, daß sein

Inhalt auch bei den niedrigsten Wasserständen ohne Ueberpumpen in die Weser abfließen könne.

Auf die Leistungsfähigkeit der Pumpmaschine wird dies insofern ohne Einfluß sein, als dieselbe unter allen Umständen für die höheren Wasserstände berechnet werden muß.

Ueber die sonstigen nothwendigen Einrichtungen, als: Herstellung der Schleuse, Regulirung der Abwässerung der anliegenden Ländereien, Höhenlage des Canales, Construction der Dampfmaschine u. s. w. weiter sich auszusprechen, wird Sache des mit der Projection zu beauftragenden Technikers sein.

Außer den Ermittlungen, welche sich speciell auf den neuen Hauptcanal beziehen, würde zu untersuchen sein, in wie weit die vorhandenen Canäle den oben gestellten Bedingungen entsprechen und demgemäß beibehalten werden können. Ist dies auch wiederum Sache des betreffenden Technikers, so läßt sich doch ohne weitere Untersuchungen erkennen, daß ein großer Theil der vorhandenen Canäle unbedingt wird verworfen werden müssen, nämlich alle die älteren, sowohl dem Niveau wie der Construction nach mangelhaften, alle aus Platten oder engen Rinnen construirten und nicht wasserdichten Canäle.

Wie weit es möglich ist, dabei einen großen Theil der in neuerer Zeit erbauten Canäle zu benutzen, wird sich erst nach Feststellung des ganzen Abwässerungssystems beurtheilen lassen; es hängt dies nicht allein von der Construction sondern auch von der Höhenlage ab.

Ogleich in Folge der Wasserleitung der Wasserverbrauch ein erheblich größerer sein wird, ist doch anzunehmen, daß eine regelmäßige Spülung der Canäle mit verhältnißmäßig reinem Wasser nicht zu entbehren ist, und kann unter den gegebenen Verhältnissen dieselbe nur in beschränktem Maaße durch das Wasser der Weser geschehen; die höheren Canäle werden selbst bei den höchsten Wasserständen nicht durch das Wasser der Weser gespült werden können, und bei Wasserständen unter Null würde es nur für die am Tiefften liegenden Strecken möglich sein.

Es wird daher schon bei Anlage der Wasserleitung auf eine solche Spülung Bedacht genommen werden müssen.

Eine erhöhte Leistungsfähigkeit der Wasserleitungspumpe wird nicht erforderlich, weil die Spülung selbstredend nur zu den Zeiten vorgenommen werden darf, in welchen der gewöhnliche Wasserverbrauch am Geringsten ist.

Die betreffenden Einrichtungen würden sich daher wahrscheinlich auf nicht viel mehr als auf die Herstellung von Nothpfosten ähnlichen Ausmündungen und dergleichen beschränken.

Die Deputation theilt die schon vielfach ausgesprochene Ansicht, daß es nicht zweckmäßig sei, die Arbeiten zur Herstellung der Wasserleitung von den zur Errichtung einer Canalisirung erforderlichen Anlagen abhängig zu machen. Denn die Zwecke, welche diese beiden Anlagen verfolgen, sind nur in einigen Beziehungen dieselben, in den meisten anderen ganz verschieden.

Das von der Wasserleitung zugeführte und vom Publikum nicht verbrauchte Wasser kann durch die vorhandenen Canäle aus der Stadt entfernt werden, da es der Quantität eines starken Gewitterregens in derselben Zeitperiode weitaus nicht gleich kommt.

Es ist ferner nicht zu bestreiten, daß die Herstellung der Canäle eine bedeutend längere Bauzeit verlangt als die Legung von Wasserröhren, und daß demnach Letztere, wenn sie zugleich mit den Canälen ausgeführt werden sollte, nicht nur erheblich verzögert, sondern auch demgemäß vertheuert werden würde, und es wäre nicht unwahrscheinlich, daß die Ersparungen, die durch das einmalige Aufreißen der Pflasterung und des Aufgrabens der Erde in Aussicht stehen, durch eine solche Vertheuerung nahezu aufgewogen würden.

Hierzu kommt noch, daß es nicht zum Vortheile der Bremischen Finanzen gereichen könnte, die bedeutenden Kosten der Canalanlagen mit einem Male aufzuwenden, daß es sich vielmehr empfehlen dürfte, die Ausführung der Arbeiten auf eine längere Reihe von Jahren zu vertheilen und zwar der Art, daß die Herstellung des Hauptcanals so bald als möglich in Angriff genommen würde, die übrigen Arbeiten aber sich nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit anschließen.

Der Zustand der vorhandenen Canäle ist der Durchführung des eben gemachten Vorschlages, soweit es die Deputation beurtheilen kann, günstig.

Was endlich das der Deputation unterm 6./8. Januar ertheilte Commissorium in Betreff der von der Straßenbau-Deputation projectirten Canalarbeiten anlangt, so kann die Deputation nur dringend empfehlen, daß vorab und unverzüglich ein Project zu einer Canalisirung nach den vorstehenden oder anderen höhern Orts beliebten Grundzügen ausgearbeitet und zugleich alle neue Canalarbeit in den ad 3 besprochenen Stadttheilen so lange sistirt werde, bis sich herausgestellt hat, daß dieselbe in das zu adoptirende Canalsystem passe.

Da es als zweifellos angenommen werden darf, daß eine tief in die jetzige Abwässerung der Straßen einschneidende Aenderung schon in nächster Zeit unabweislich werde eintreten müssen, auch vor Feststellung eines bestimmten Projectes zur Abführung des Straßenwassers weder die Richtung noch die Höhenlage der vorgeschlagenen Canalbauten bestimmt werden kann, so erscheint diese Sistirung unbedingt rathlich.

Der sofortigen Vollendung des Canalsystems der Neustadt würde dagegen Nichts im Wege stehen, dieselbe vielmehr dringend zu empfehlen sein.

Wenngleich nun schließlich die Deputation die ihrer Vorlage entgegenstehenden materiellen Schwierigkeiten und finanziellen Bedenken keineswegs verkennet oder geringschätzt, so durfte sie es doch für ihre specielle Aufgabe halten, in fraglicher Beziehung anregend aufzutreten, und dabei annehmen, daß es Sache des Senats und der Bürgererschaft sei, zu entscheiden, ob ihre Anregung eine weitere Erwägung verdiene.

Die Deputation will nicht zweifeln an einer günstigen Entscheidung; dann aber sollte nach ihrer Ansicht mit einer solchen Prüfung nicht gezögert werden, denn die angedeuteten Uebelstände wie die Schwierigkeiten der Abhülfe wachsen mit der Zeit in steigender Progreffion.

Außer den sub I und II behandelten Gegenständen glaubt die Deputation noch darauf aufmerksam machen zu müssen, wie zweckmäßig es sein würde, für eine genauere und zuverlässigere Medicinalstatistik im bremischen Staate, welche als Grundlage der Beurtheilung unserer öffentlichen Gesundheitsverhältnisse zu dienen vermöge, Sorge zu tragen.

Im § 88 des Entwurfs einer neuen Medicinalordnung, welcher von der für diesen Gegenstand niedergesetzten Deputation vorgelegt worden ist, wird bereits die gesetzliche Bestimmung einer Todtenschau durch einen Arzt oder einem von der Medicinalcommission zu bestellenden Sachverständigen vorgeschlagen. Hieran würden sich die weiteren Einrichtungen in Betreff der wünschenswerthen Medicinalstatistik anschließen können.

Indem die Deputation ihren ersten Bericht schließt, stellt sie zu den obigen Anregungen I, II, III die folgenden Anträge:

Es möge

- 1) die Polizeidirection, unter Mitwirkung der Medicinalbehörde und unter Zuziehung eines dazu befähigten Chemikers, die oben unter I angedeuteten Ermittlungen hinsichtlich des Brunnenwassers in der ebendasselbst empfohlenen Weise veranlassen;
- 2) die oben unter II vorgeschlagene Abführung des Unraths nebst den dazu erforderlichen Einrichtungen und Anlagen betreffend, eine nähere technische Prüfung dieses Planes angeordnet werden, dergestalt, daß beurtheilt werden könne, ob und wie weit derselbe zweckentsprechend und ausführbar sei, auch, mit welchem Kostenaufwande dessen Ausführung verbunden sein würde;
- 3) das Commissorium vom 6./22. Januar d. J. wegen der von der Straßenbaudeputation beantragten Canalarbeiten betreffend, die oben unter II am Schlusse empfohlene Sistirung derselben angeordnet werden; und
- 4) die schließlich unter III in medicinalstatistischer Hinsicht gemachte Anregung an die zum Entwurf einer Medicinalordnung niedergesetzte Deputation zu weiterer Prüfung und Veranlassung verwiesen werden.

Bremen, im Mai 1869.

(gez.) C. F. W. Mohr. (gez.) A. Schumacher.